



Statuten

Tauch-Club Thunersee

Beschlossen an der ordentlichen Hauptversammlung vom 03. März 2022

A. Name, Sitz, Zweck

- Art. 1 Der Tauch-Club Thunersee (TCT) ist ein Verein im Sinne von Art 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- Art. 2 Geschäftssitz des Vereins ist Thun.
- Art. 3a) Der TCT ist politisch und konfessionell neutral.
- Art. 3b) Der TCT arbeitet nicht gewinnorientiert.
- Art. 4 Der TCT bezweckt:
- die Förderung des Tauchsportes in seinem Einzugsgebiet,
 - die Förderung der Tauchsicherheit durch Weiterbildungskurse,
 - die Aktive Information der Öffentlichkeit über den Tauchsport in der Region,
 - die Begeisterung von Jugendlichen für den Tauchsport,
 - die Förderung der Kameradschaft und das gesellige Zusammensein rund um den Tauchsport,
 - die Aktive Förderung des umweltgerechten Tauchens innerhalb des Vereins,
 - die Förderung der Tauchplatzsicherheit- und Infrastruktur rund um Thuner- und Brienersee in Zusammenarbeit mit Gemeinden und Verbänden,
 - die Sensibilisierung von Behörden, Tourismuskreisen, Politik und Umweltverbänden zu tauchspezifischen Themen und Anliegen in unserer Region.
- Art. 5 Der TCT kann sich Verbänden und Organisationen anschliessen, sofern es in seinem Interesse liegt.
- Art. 6 Das Geschäftsjahr dauert jeweils vom 01.01. –31.12. (Kalenderjahr)

B. Organisation und Finanzierung

- Art. 7 Die Organe des TCT sind:
- die Hauptversammlung (HV),
 - der Vorstand,
 - die Rechnungsrevisoren.
- Art. 8 Sofern nachstehend nichts anderes bestimmt ist, gilt bei allen Abstimmungen und Wahlen das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Auf Antrag kann eine geheime Abstimmung verlangt werden, ansonsten gilt das Händemehr. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.
- Art. 9a) Der TCT finanziert sich aus folgenden Beiträgen und Einnahmen:
- Mitgliederbeiträge,
 - Sponsoring,
 - Gebühren durch die Vermietung seiner Einrichtung und Anlagen,
 - Kursbeiträge,
 - Spenden,
 - Einnahmen aus Internetdienstleistungen.

- Art. 9b) Die Ausgaben des TCT werden bestritten von:
- den Mitgliederbeiträgen,
 - Sponsorenbeiträgen,
 - Mieterträgen,
 - Kursbeiträgen,
 - den von der HV zu beschliessenden Zuschüssen der Mitglieder für besondere Anlässe,
 - den Einnahmen von geselligen Veranstaltungen,
 - den freiwilligen Beiträgen, Spenden, Legaten usw.,
 - weiteren, vom Gesetzgeber festgelegten Zuschüssen (Seva, Sport Toto etc.).

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Art. 10 Mitglied kann jedermann werden, der an den Aktivitäten des TCT interessiert ist. Aktivmitglieder müssen die im Anhang II aufgeführten Aufnahmekriterien erfüllen. Die Aufnahme kann jederzeit erfolgen. Der Jahresbeitrag wird pro rata temporis für die verbleibenden Monate des Aufnahmejahres berechnet. Der volle Jahresbeitrag wird erstmals auf das folgende Vereinsjahr fällig.
- Art. 11 Mitglieder des TCT:
- Aktivmitglieder,
 - Aktivmitglieder Junioren, Lehrlinge & Studenten bis zum vollendeten 21. Altersjahr,
 - Passivmitglieder (Freunde, Firmen und Gönner),
 - Ehrenmitglieder (werden von der HV ernannt).
- Art. 12 Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet im Falle der Nichterfüllung der finanziellen Pflichten gegenüber dem TCT nach erfolgter zweimaliger Mahnung der Vorstand. Liegen andere Gründe vor, so hat der Vorstand einen entsprechenden Antrag an die HV zu stellen, welche hierüber entscheiden wird.
- Art. 13 Die HV kann auf Verlangen von Mitgliedern den Ausschluss eines Mitgliedes beantragen.
- Art. 14 Der Ausschluss kann aus folgenden Gründen erfolgen:
- Bei schwerer Verletzung der Statuten, Reglemente oder Beschlüsse
 - Bei grober Verletzung des Anstandes oder bei Handlungen, die das Ansehen des Vereins schädigen.
- Art. 15 Der Ausschluss ist dem Betreffenden schriftlich begründet mitzuteilen.
- Art. 16 Der Austritt ist dem Verein schriftlich mitzuteilen und kann nur erfolgen, wenn alle finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem TCT erfüllt sind.

- Art. 17a) Die Jahresbeiträge der Mitglieder werden von der HV festgesetzt. Über einen einmaligen Beitragserlass aus sozialen/finanziellen Gründen entscheidet der Vorstand auf Antrag. Von der Beitragspflicht befreit sind:
- Ehrenmitglieder,
 - Gewählte Vorstandsmitglieder,
 - Bootsführer, sofern sie mindestens fünf Fahreinsätze pro Vereinsjahr leisten,
 - Tauchleiter, sofern sie mindestens fünf Veranstaltungen pro Vereinsjahr organisieren und leiten.
- Art. 17b) Die von der HV festgelegten Mitgliederbeiträge und deren inbegriffenen Sachleistungen sind im Anhang I der Statuten aufgeführt.

D. Hauptversammlung (HV)

- Art. 18 Die ordentliche HV ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Vereinsjahres statt.
- Art. 19 Eine ausserordentliche HV kann auf Antrag des Vorstandes oder von Gesetzes wegen stattfinden, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangen. Die Bestimmungen der Beschlussfähigkeit gelten gemäss Art. 21.
- Art. 20 Die Einladung zu einer HV hat mindestens drei Wochen im Voraus unter Bekanntgabe der Traktanden und Anträge schriftlich an jedes Mitglied zu erfolgen.
- Art. 21 Die HV ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- Art. 22 Der HV unterliegen:
- die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern sofern in diesen Statuten nichts anderes bestimmt ist,
 - die Wahl des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder,
 - die Vergabe von Sachgebieten des Vereins an Dritte,
 - die Aufsicht über den Vorstand,
 - die Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budget,
 - die Entlastung (Décharge) des Vorstandes,
 - die Festlegung der Mitgliederbeiträge.

Art. 23 Die Traktanden der ordentlichen HV sind mindestens:

- Präsenzliste, Wahl der Stimmenzähler,
- Protokoll der letzten HV,
- Jahresbericht des Präsidenten,
- Jahresrechnung,
- Bericht der Rechnungsrevisoren,
- Décharge-Erteilung,
- Budget, Mitgliederbeiträge,
- Wahlen,
- Mutationen, Ernennungen von Ehrenmitgliedern,
- Tätigkeitsprogramm,
- Anträge der Mitglieder an die HV gem. Art 24,
- Diverses.

Die Traktandenliste kann vom Vorstand je nach Bedürfnis erweitert werden.

Art. 24 Anträge der Vereinsmitglieder sind mindestens vier Wochen vor der HV schriftlich dem Vorstand einzureichen.

Art. 25 Ein an der HV eingebrachter Antrag ohne vorherige Traktandierung kann mit der Mehrheit der Stimmen als erheblich erklärt werden und ist an einer nächsten HV zu behandeln.

Art. 26 Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird auf der TCT-Webseite veröffentlicht oder abgedruckt. Dieses hat mindestens 30 Tage vor der Hauptversammlung zu erscheinen. Das Protokoll wird den Mitgliedern nur auf Wunsch persönlich zugestellt.

E. Der Vorstand

Art. 27 Der Vorstand hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu wahren und zu fördern. Er hat das Recht, den Verein zu vertreten und in Ergänzung und Ausführung der vorliegenden Statuten Verordnungen zu erlassen. Er befindet über alle Geschäfte und fällt Entscheide, die nicht nach Statuten und Gesetz der HV obliegen. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

Art. 28 Dem Vorstand gehören die folgenden Mitglieder an:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Sekretär
- Chef Tauchen
- Chef Boot

Art. 29 Der Vorstand kann den einzelnen Mitgliedern Sachthemen/Ressorts zuweisen (Bsp. Werbung, Internet etc.).

Art. 30 Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Während dieser Zeit auftretende Vakanzen werden nicht ergänzt.

- Art. 31 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- Art. 32 In seinen Kompetenzbereich fallen unter anderem:
- Einberufung und Durchführung der HV sowie Protokollierung derselben
 - Aufnahme neuer Mitglieder. Die Aufnahmekriterien sind im Anhang II geregelt,
 - Abschluss von Verträgen und Vereinbarungen mit Drittpersonen/Körperschaften,
 - Überwachung der Einhaltung der Statuten, Reglemente und Beschlüsse,
 - Einsetzen von Kommissionen und Ausschüssen,
 - Überwachung der Tätigkeit der verschiedenen Kommissionen und Ausschüssen,
 - Bestimmungen zur Durchführung von Anlässen,
 - Verwaltung des Vereinsvermögens nach kaufmännischen Grundsätzen,
 - Beschlussfassung über Anschaffung von Material,
 - Bereinigung der Jahresrechnung und des Budgets,
 - Mutationen,
 - der Vorstand hat eine Finanzkompetenz bis CHF. 2'500.- pro Vereinsjahr für nicht budgetierte Ausgaben.
- Art. 33 Der Präsident unterzeichnet rechtsverbindlich kollektiv mit dem für die betreffende Angelegenheit zuständigen Vorstandsmitglied oder mit dem Vizepräsidenten.
- Art. 34 Sämtliche Rechnungen des laufenden Geschäftsjahres sind vom zuständigen Vorstandsmitglied und vom Präsidenten vor der Zahlung zu visieren.

F. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 35 Zwei Rechnungsrevisoren und ein Ersatzrevisor werden alljährlich von der HV gewählt. Sie haben die Rechnungsführung zu prüfen und der HV schriftlich darüber Bericht zu erstatten. Die Rechnungsprüfung kann durch die HV einer externen Fachinstanz/Firma übertragen werden.
- Art. 36 Für die finanziellen Verpflichtungen haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- Art. 37 Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch.
- Art. 38 Die Auflösung des TCT oder die Fusion mit einem anderen Verein kann nur an einer HV erfolgen. Eine zweidrittel Mehrheit der an der HV teilnehmenden Stimmberechtigten ist für die Auflösung oder die Fusion notwendig.
- Art. 39 Die Auflösung erfolgt von Gesetzes wegen (Art. 77 ZGB), wenn der Verein zahlungsunfähig ist, sowie der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann.

- Art. 40 Bei Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen zweckgebunden für eine gemeinnützige Institution mit den gleichen Zielsetzungen einzusetzen.

G. Bestimmungen für die Durchführung von Vereinsanlässen und Haftung

- Art. 41 Eine auf die Sportart Tauchen abgestimmte persönliche Versicherungsdeckung ist Sache der Mitglieder. Eine Haftung des TCT ist ausgeschlossen.
- Art. 42 Vereinsanlässe finden ausschliesslich innerhalb der allgemein anerkannten Sporttauchlimiten und Regeln statt. Es gelten dabei die von den Sporttauchverbänden gemeinsam anerkannten mindest Limiten und Regeln. Jedes Mitglied ist für die Einhaltung der speziellen Limiten und Regeln seines brevetierenden Tauchverbandes sowie für niveaugerechtes Tauchen selbst verantwortlich.
- Art. 43 Der TCT haftet nicht für Unfälle, die durch die unsachgemässe Handhabung seiner Anlagen entstehen.
- Art. 44 Der Vorstand kann weitere Bestimmungen zur Durchführung von Tauchanlässen sowie namentlich über die Benutzung der Anlagen und Einrichtungen erlassen.

H. Übergangsbestimmungen

- Art. 46 Die Mitgliederkategorie „Freimitglied“ wurde abgeschafft und in Passivmitglieder umgewandelt. Jedes „Freimitglied“ wurde angeschrieben und konnte den Wechsel in die beitragspflichtige Mitgliederkategorie „Passivmitglied“ vornehmen. Die ehemaligen Freimitglieder erhalten weiterhin auch als Passivmitglieder die unentgeltlichen Sachleistungen.

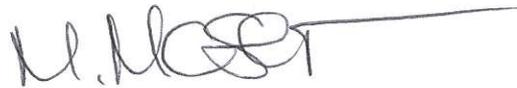
Vorliegende Statuten wurden durch die ordentliche Mitgliederversammlung vom 03. März 2022 angenommen. Alle früheren Statuten und Revisionen gelten als aufgehoben.

Gemäss den Beschlüssen der ordentlichen Hauptversammlung vom 03. März 2022 wurden die folgende Art angepasst:

- 17a: Neu Tauchleiter
- 28: Neu Chef Tauchen



Präsident
Derek Pick



Sekretärin
Manuela Moser

Anhang I

Mitgliederbeiträge

Von der Hauptversammlung festgesetzte Mitgliederbeiträge gemäss Abs. C, Art. 17b der Statuten:

(Beiträge gültig ab 01. Januar 2009, Freimitglieder ab 01. Januar 2014)

Aktive	CHF. 150.-
Aktive Junioren, Lehrlinge, Studenten bis zum 21. Altersjahr	CHF. 80.-
Passive	CHF. 50.-
Frei (wurden abgeschafft)	CHF. 50.-
Ehepaare / Konkubinats Paare (nur bisherige)	CHF. 180.-

Sachleistungen, welche durch den geleisteten Mitgliederbeitrag inbegriffen sind:

- Unlimitiertes Füllen der mitgliedereigenen Tauchflaschen (nur Aktive). Das Füllen von Tauchflaschen von Nichtmitgliedern ist kostenpflichtig gemäss Gebührentarif.
- Kostenlose Teilnahme an allen Ausflügen, Exkursionen und Aktivitäten des TCT inklusive clubeigene Bootsfahrten. Drittkosten sowie Kurskosten sind nicht inbegriffen.
- Passivmitglieder sind von Sachleistungen des TCT ausgeschlossen. Ausgenommen davon sind die ehemaligen Freimitglieder die weiterhin die Sachleistungen unentgeltlich erhalten.

Anhang II

Aufnahmekriterien gemäss Artikel 10

Damit ein neues Mitglied in den Aktivstatus aufgenommen werden kann, müssen folgende Mindestkriterien nachgewiesen werden:

- Validiertes Brevet einer anerkannten Tauchorganisation,
- Ärztliche Tauchtauglichkeitsbescheinigung, die nicht länger als ein Jahr zurückliegt,
- Fotokopie der letzten Logbuchseite,
- das mindest Alter für die aktive Mitgliedschaft ist 12 Jahre,
- bei unmündigen oder minderjährigen Kandidaten muss der gesetzliche Vertreter das Aufnahmegesuch unterschreiben.

Über die Aufnahme entscheidet nach Artikel 32 der Vorstand. Der Kandidat wird schriftlich über die Aufnahme orientiert. Bei Ablehnung des Gesuches ist der Vorstand nicht verpflichtet, diesen Entscheid zu begründen. Der Entscheid ist nicht anfechtbar.